



## **Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht am Gymnasium am Münsterplatz (Sek II) ab dem 23. November 2020**

### **Vorbemerkung**

Dieses standortspezifische Schutzkonzept mit schulorganisatorischen Massnahmen hat die Schulleitung basierend auf dem standortübergreifenden kantonalen Konzept und den Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) ab dem 23. November 2020 erstellt. Zahlreiche der aktuellen Regelungen sind bereits seit dem Schuljahresstart vom 10. August 2020 in Kraft, die pandemiebedingt notwendigen Anpassungen des Schutzkonzepts wurden und werden allen GM-Angehörigen in den Rektoratsmitteilungen regelmässig mitgeteilt.

**Sämtliche Massnahmen gelten zwingend für alle Personen**, die sich auf dem GM-Areal aufhalten. Der Schulleitung, den Lehrpersonen sowie allen weiteren Mitarbeitenden kommt hierbei eine Vorbildfunktion zu. Sie alle setzen sich zudem aktiv für eine konsequente Einhaltung der geltenden Bestimmungen auf Seite der Schülerschaft und unter allen Mitarbeitenden ein.

Wir setzen die Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG und die kantonalen Vorschriften konsequent um. Wir werten das Schutzbedürfnis am GM als sehr hoch und sind uns bewusst, dass zugunsten eines konsequenten Schutzes der Gesundheit weiterhin teilweise einschneidende pädagogische und fachliche Abstriche im Unterricht notwendig sind. Zugleich gilt das Generalpensum des Schuljahres 2020/2021 als schulbetriebliche Grundlage. Es soll für Übersichtlichkeit und Unterrichtskontinuität mittels Präsenzunterricht in Ganzklassen sorgen und damit allen den Schulalltag unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen erleichtern.

### **1. Einleitung**

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage die *Covid-19-Verordnung besondere Lage* erlassen. Damit sollen für verschiedene Lebensbereiche möglichst einfache und kohärente Regeln gelten. Trotzdem muss unterschieden werden, in welchen Lebensbereichen frei und individuell über die Nutzung von Angeboten oder die Teilnahme an Veranstaltungen entschieden werden kann und wo eine Verpflichtung oder ein übergeordnetes Interesse eine Nutzung oder Teilnahme notwendig machen. Daraus ergeben sich weiterhin Unterschiede im Grad der Verpflichtung zum Schutz der Personen und somit auch in der Ausgestaltung der Schutzkonzepte. Der Besuch von Bildungsinstitutionen bedeutet auch im nachobligatorischen Bereich immer eine Verpflichtung oder beruht auf einem übergeordneten Interesse.

Mit der Anpassung der Bundesverordnung vom 28. Oktober 2020 sind Maskentragpflicht, Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen und Vorgaben zum Sport und Kulturbereich wieder schweizweit einheitlich geregelt. Die Kantone haben die Möglichkeit, gewisse Massnahmen strenger zu fassen. Zudem bleiben die bisher auf Kantonsebene vorgegebenen Massnahmen weiterhin gültig.

**Grundlegend ist die Anwendung der Schutzmassnahmen nach dem Kaskadenprinzip:**

- 1. Einhaltung der Hygieneregeln**
- 2. Einhalten der Abstandsregeln**
- 3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände)**

#### 4. Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen (Kontaktdaten)

Die **Stufen 1-3** der Kaskade sind **Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung**. Die **Stufe 4** dient zur **Verhinderung der Weiterverbreitung**. Das Ziel der Schutzmassnahmen in den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist daher, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Ansteckungen zu verhindern. Andererseits muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen den dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen ausgesetzt sind. Somit können sowohl die epidemiologischen Auswirkungen begrenzt als auch die Erfüllung des Bildungsauftrags bestmöglich sichergestellt werden. Die Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement auf Grundlage der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) festgelegt.

## 2. Hygienemassnahmen

- Die **Hygiene- und Abstandregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup>** (BAG) sind angemessen einzuhalten.
- **Das regelmässige Händewaschen** gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Generell soll das Händewaschen bzw. die Handdesinfektion mehrmals täglich erfolgen. Hierzu stehen **am GM folgende Einrichtungen zur Verfügung**: Signalisierte Handdesinfektionsspender an den Gebäudeeingängen sowie weitere 1-2 Spender pro Stockwerk und Gebäude. Die Klassenzimmer sind mit Lavabos, Seifenspendern, Einweghandtüchern sowie einem Oberflächenreinigungsmittel ausgerüstet. Vor und nach der Nutzung von Gegenständen, welche von mehreren Personen genutzt werden (z.B. TUM-Racks), sollen die Hände ebenfalls gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- **Lüften: Alle Innenräume sind regelmässig und so oft wie möglich, mindestens alle 20 Minuten, gut durchzulüften. Informationen zum richtigen Lüften:**  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-19-11-2020.html>,  
<https://www.schulen-lueften.ch/de>
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Es sollen nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benützt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen.
- **Mitbringen von Esswaren und Getränken:** Schülerinnen und Schüler dürfen wie üblich Esswaren und Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren und Getränke teilen. Bei der Verpflegung ist auf die Einhaltung des Mindestabstandstands zu achten.
- **Oberflächen wie Lichtschalter, Fenster- und Türklinken, Treppengeländer, Toiletten-Infrastruktur und Lavabos sowie Armaturen** werden täglich von der **Reinigungsfirma** gereinigt, besonders exponierte Stellen (z.B. Toiletten) mehrmals täglich.
- **Die Reinigung der Oberflächen in den Unterrichtszimmern und den weiteren gemeinschaftlich genutzten Räumen und Aufenthaltszonen obliegt dagegen den GM-Angehörigen (Tische, TUM, etc.).** Oberflächenreinigungsmittel stehen in jedem Unterrichtszimmer sowie in jedem gemeinsam genutzten weiteren Raum und im grossen Hof bei den gedeckten Sitzplätzen bereit. Am Ende jeder Klassen- oder Kursbelegung jedes Raums, d.h. auch am Ende eines Schultages, erfolgt unter Anleitung der zuständigen Lehrperson immer die Reinigung der Oberflächen durch von ihr bezeichnete 1-2 Schüler\*innen. Davon ausgenommen sind die elektronischen Geräte (TUM-Rack und dazu gehörige mobile Geräte), für die sich das Mittel nicht eignet. Hier gilt die Desinfektion bzw. das Händewaschen vor sowie nach der Nutzung.
- **Türboss-Klinkenadapter:** Um die Möglichkeit von Keimübertragungen via Türklinken in Gängen, Toiletten und Fachzimmern zu verringern, wurden an allen ergonomisch geeigneten Türklinken Türboss-Klinkenadapter angebracht. So können die Türen durch Auflegen der Aussenseite des Unterarms geöffnet werden.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Hygienematerial:** Sollte während der Betriebszeiten Nachschub an Seife, Einweghandtüchern oder Desinfektionsmittel erforderlich sein, so wenden sich Lehrpersonen und weitere zuständige Mitarbeitende direkt an Hauswart Herrn C. Egli (079 731 75 24).
- Das Mitbringen eigener Desinfektionsmittel wird begrüsst.
- Bei Zimmerwechsel und am Ende des Tagespensums nehmen die Lernenden ihre persönlichen Materialien mit und verstauen sie entweder im persönlichen Spind (oder dem temporären Ersatz-Spind), unter dem zugewiesenen Arbeitstisch im Klassenzimmer.
- Das Mitbringen persönlicher Wolldecken und Sitzkissen ist erlaubt. Diese sind bei Nichtgebrauch entweder im Fach unter dem zugewiesenen Tisch im Klassenzimmer oder im Spind zu versorgen. Herumliegende Gegenstände werden eingesammelt.
- TUM-Racks und Visualizer: Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass der Visualizer sowie das TUM-Rack und alle darin enthaltenen Geräte ausschliesslich unter Einhaltung der Hygieneregeln bedient werden, da die Ausrüstung selbst nicht vollumfänglich in geeigneter Form desinfiziert werden kann.

### 3. Abstandsregeln

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen: Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1.5 Metern trotz Maskenpflicht möglichst eingehalten werden. Dies gilt für den Unterricht und alle weiteren interpersonellen Kontakte an der Schule. Pro Person gilt ein Richtmass von 2.25m<sup>2</sup>. Alle Unterrichtsräume, Sitzungszimmer und gemeinschaftlich genutzte Räume sind mit einem Hinweis auf die maximal zulässige Personenzahl versehen (beispielsweise 14+1). Diese Zahl darf nicht überschritten werden.

Den geltenden Schutzmassnahmen, die teilweise starke Einschränkungen in pädagogischen und didaktischen Belangen mit sich bringen, ist in der Unterrichts- und Schulorganisation Rechnung zu tragen.

Um eine optimale Nutzung der verfügbaren Unterrichtsflächen zu ermöglichen, wurden Schränke, Regale und Ablagen möglichst aus den Unterrichtszimmern entfernt.

### 4. Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände)

#### Präventives Tragen von Masken:

- Es gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese betrifft das ganze Schulareal inklusive dem erweiterten Pausenhof Münsterplatz sowie Unterrichts-, Sitzungs- und Arbeitsräume.
- Die Maskentragpflicht gilt auch in Aufenthaltsräumen, im Lehrpersonenzimmer und im Verpflegungsbereich.
- Eine Person wird symptomatisch: Gebrauch für den Heimweg respektive die etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung.

#### Einsatz von Trennwänden:

Ergänzend zu Masken können Trennwände in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden, um einen zusätzlichen Schutz zu bieten:

- in Räumlichkeiten, die wiederholt oder mehrheitlich für Unterrichtssituationen genutzt werden, in denen die Abstandsregeln in einzelnen Situationen nicht konsequent eingehalten werden können und Trennwände einen effektiven Schutz bieten.
- Deshalb ist der Lehrpersonentisch in jedem Unterrichtszimmer mit einer Plexiglas-Trennwand ausgestattet. Auch die weiteren gemeinschaftlich genutzten Räume, in denen Kontakte und Gespräche stattfinden, sind mit Plexiglas-Schutzwänden versehen.

### 5. Sicherstellung Kontaktdaten (Contact Tracing)

Generell ist die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext unserer Bildungsinstitution aufgrund der betrieblichen Organisation gewährleistet. Um die Fre-

quenz und Dauer von Kontakten, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können oder keine Barrieremassnahmen zum Einsatz kommen, möglichst klein zu halten, gilt zudem:

**Wechseln von Unterrichtsräumen:** Das Wechseln von Unterrichtsräumen ist soweit wie möglich zu vermeiden. Am GM gilt deshalb das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Fachzimmers. Es soll in den historisch bedingt engen Gängen und Treppenhäusern sowie in den Höfen des GM zu keinen Gruppenansammlungen kommen.

**Zugang zum Schulgebäude und zu den Unterrichtsräumen:** Es wurden zusätzliche Vorkehrungen getroffen, damit beim Zugang und beim Verlassen des Schulgebäudes die Abstandsregeln eingehalten werden können. Dies gilt auch für den Zugang zu den sanitären Anlagen und den Pausenzonen. Die Sitzmöglichkeiten in den Gängen bleiben entsprechend der Signalisation weiterhin grösstenteils gesperrt. Einzelne entsprechend gekennzeichnete Sitzmöglichkeiten dürfen unter strikter Einhaltung der markierten Abstandsregeln benützt werden.

**Pausen:** In den Pausenzeiten soll es möglich sein, sich frei zu bewegen und die Unterrichtsräumlichkeiten oder Schulgebäude zu verlassen. **Es gilt die konsequente Maskenpflicht, auch auf dem erweiterten Pausenhof Münsterplatz.**

**Schulweg:** Um die öffentlichen Verkehrsmittel so weit wie möglich zu entlasten, sind alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden aufgefordert, wenn möglich zu Fuss oder mit dem Velo zur Schule zu kommen. Für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel seit dem 6. Juli 2020 und bis auf weiteres in der gesamten Schweiz die Maskenpflicht.<sup>2</sup>

**Swiss Covid-App:** Die Nutzung der Swiss Covid-App ist vom BAG empfohlen. Auch im Bereich der nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist die Nutzung sinnvoll, da sie ein zusätzliches Instrument ist, um Ansteckungsketten zu unterbrechen. Die Covid-App schützt aber nicht vor Ansteckungen.

**Mensen und Verpflegung:** Für die Mensen und Verpflegungsmöglichkeiten an den Schulen ist über das Schutzkonzept für den Gastronomiebereich hinaus sicherzustellen, dass es zu keiner zusätzlichen Durchmischung der Gruppen (Klassen, Kurse) mit Kontakten von mehr als 15 Minuten unter Nichteinhaltung der Abstandsregeln und Maskenpflicht kommt. Sämtliche Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen eingenommen werden.

## 6. Rahmenbedingungen

Der Präsenzunterricht kann auf **Sekundarstufe II** vollumfänglich und in Ganzklassen stattfinden, sofern die Hygienemassnahmen, die Abstandsregeln und die Maskenpflicht eingehalten werden können. In jedem Fall und als letzte Möglichkeit ist sichergestellt, dass die Nachverfolgung durch Contact Tracing möglich ist. Der Entscheid, in welcher Form und in welchem Ausmass *Fernunterricht* stattfindet, obliegt den Schulleitungen. Hierbei ist den spezifischen Bedürfnissen in den Bildungsgängen und der Aufrechterhaltung des allgemeinen Unterrichtsbetriebs im Falle vermehrter Ansteckungen und grösserer Gruppen von in Quarantäne befindlichen Lernenden und/oder Lehrpersonen Beachtung zu schenken.

**Die Abstandsregeln sollen auch vor den Schuleingängen, auf dem Schulweg und in der Freizeit eingehalten werden.**

### 6.1 Verantwortliche Person für die Schutzkonzepte

Jede Bildungsinstitution bestimmt eine Person, die für die Erstellung und Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Diese Aufgabe hat am GM Konrektorin K. Ricklin inne.

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#613045239>

Die verantwortliche Person berät und unterstützt die Leitung bei der Sicherstellung von Massnahmen. Die Leitung wiederum unterstützt die betriebliche und organisatorische Umsetzung und trägt die Gesamtverantwortung.

## 6.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen

### Ab dem 1. Juli 2020 kann stattfinden:

- Präsenzunterricht kann auf der Sekundarstufe II im Klassenzimmer unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln stattfinden. Es gilt die Maskentragpflicht.
- Individuelle Elterngespräche vor Ort gemäss Vereinbarung.
- Konferenzen/Sitzungen vor Ort für Lehrpersonen, wo dies sinnvoll und notwendig ist, unter Einhaltung der Schutzmassnahmen.  
Verpflegung durch den Mensabetreiber in der Schulmensa und am Snackautomaten, unter Umsetzung des Schutzkonzeptes von Gastrosuisse und unter Einhaltung des geltenden GM-Schutzkonzeptes.

**Für den Alternativunterricht in den Lektionszeitfenstern des Faches Sport und Wahlpflichtfach-Sport gilt das fachspezifische GM-Schutzkonzept Sport vom 23. November 2020. Es herrscht jederzeit flächendeckende Maskenpflicht und der Minimalabstand von 1.5m muss jederzeit eingehalten werden!**

- Veranstaltungen der ganzen Schule, kulturelle Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen können mit bis zu 15 Personen stattfinden, wenn das Schutzkonzept dies ermöglicht (Auf tretende, Mitwirkende und Helfende werden nicht dazu gezählt). Es gilt die Maskenpflicht.
- Fakultative schulische Angebote (z. B. Freiwahlfächer) können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden.
- Chorproben, Chorkonzerte und Gesangsunterricht sowie das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen ist untersagt. Einzelunterricht oder -proben sind in separaten Räumen erlaubt.
- Im Kulturbereich (z.B. Theaterprojekt) sind die Proben und Auftritte möglich. Es gilt jedoch die Maskentragpflicht und der Mindestabstand sowie die maximal zulässige Anzahl Personen im Publikum ist einzuhalten.
- Bis Ende Schuljahr 2020/2021 wird auf alle **Reisen und Kolonien (mit Übernachtung) ins Ausland** verzichtet. Die internationale Lage bezüglich Reise- und Quarantänebestimmungen ist ausserordentlich dynamisch und kann sich von Tag zu Tag ändern. Deshalb können Reisen ins Ausland nicht geplant und verantwortungsvoll durchgeführt werden.
- **Ebenso wird auf Reisen, Lager und Exkursionen mit Übernachtung in der Schweiz bis Ende Schuljahr 2020/2021 verzichtet.**

## 6.3 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen

Die Einhaltung der Abstandsregeln im Schulbetrieb bedingt die extensive Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten. Das Schulareal dient während der Unterrichtszeiten primär der schulischen Nutzung. Die Unterrichtsräume und Bewegungsflächen sollen so wenig wie möglich durch schulexterne Nutzungen zusätzlich belastet werden. Schulinterne Sportanlagen (Turn- und Schwimmhallen) und schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob, öffentliche Schwimmbäder, etc.) sind geöffnet. Die Sportanlagen dürfen für das Alternativprogramm zum Sportunterricht genutzt werden. **Es gilt das fachspezifische GM-Schutzkonzept Sport vom 23. November 2020.** Die Nutzung der Garderoben/Duschen durch die Schulen sowie anderweitiges Kleiderwechseln ist untersagt.

### Zirkulationskonzept

- Wir beschränken die Schülerströme innerhalb und ausserhalb der Schule auf das absolute Minimum und ermöglichen im Falle einer Ansteckung das Tracking.

- Der Zutritt zum Schulareal ist durch alle drei Eingangstore gestattet: Hof Bau A Münsterberg, Hof Bau B Haupteingang Münsterplatz 15, Hof C Eingang Schlüsselberg.
- Klassen, die im Aula-Trakt von Bau C (also ohne C O3 063/C O3 064) oder in Bau D (Haus zur Mücke) Unterricht haben, betreten und verlassen das Areal wenn möglich via Tor C Schlüsselberg.
- Klassen und Lehrpersonen, die im Raum C O2 061 Unterricht haben, können diesen über Bau C (Eingang Aula) oder Bau B betreten und verlassen.
- Die Schülerinnen und Schüler bilden keine Gruppen vor den Aussentoren oder in den Gängen/Treppenhäusern, sondern gehen nach Betreten des Schulgeländes auf direktem Weg in ihr Unterrichtszimmer. Nach Unterrichtschluss verlassen sie das Areal wieder auf möglichst direktem Weg.
- In den Treppenhäusern und Gängen soll es möglichst wenig Gegenverkehr und Gruppenansammlungen geben.
- **Die Räume in C U1, C O3 sowie G O1 befinden sich in Sackgassen. Hier ist besondere Vorsicht und Rücksicht geboten. Generell gilt: Wer die Sackgasse verlässt, hat Vortritt vor denjenigen, die diese betreten.** Die Lehrpersonen sind dafür besorgt, dass ihre Schülerinnen und Schüler den Trakt nach Unterrichtsende möglichst rasch (max. 5 Minuten nach Lektionsende) verlassen. (Dasselbe gilt für die Räume im 3. OG von Bau A (temporär ausser Betrieb): Auch hier gilt der Vortritt für diejenigen, die das Stockwerk verlassen.)
- Toiletten: In jeder sanitären Anlage darf sich maximal 1 Person aufhalten. Um während der Pausen exzessive Wartezeiten zu verhindern, ist der Gang zu den sanitären Anlagen während des Unterrichts gestattet. Die meisten Toilettenanlagen sind auf Wunsch des Schüler\*innenparlaments SIP wieder zur geschlechtergetrennten Nutzung signalisiert. Für alle Geschlechter benützbar sind die neuen Anlagen in Bau A und B sowie im Stöckli Bau G. Warteschlangen sind zu vermeiden. Warteabstände (Bodenmarkierungen) sind einzuhalten.
- Schulleitungstrakt Bau F: Der Weg durch das 1. Obergeschoss und das Treppenhaus des Schulleitungstrakts ist als Durchgang zu den Unterrichtszimmern und zum Sekretariat gesperrt, damit die Schulleitungsbüros für wartende Personen mit Anliegen an die Schulleitung weiterhin zugänglich sein können. Die Distanz- und Hygieneregeln sind auch in diesem Trakt von sämtlichen Personen zu respektieren.
- Verhinderung von Gruppenbildungen mit zu geringem Abstand: Schülerinnen und Schüler halten sich – ausser bei der Ankunft und dem Verlassen des Areals, bei notwendigem Zimmerwechsel, Toilettenbesuchen und Pausen – nur in ihrem fix zugeteilten Klassenzimmer, in den Pausenhöfen sowie in den signalisierten Lern- und Arbeitszonen in den Gängen 1. und 2. OG Bau B, im Lernzentrum, den markierten Sitzplätzen im Hof B oder (momentan wegen Wasserrohrbruch gesperrt: EG Bau A) auf. Die entsprechenden Signalisationen und Absperrungen sind vollumfänglich zu respektieren.
- Nach Rückkehr der Klasse aus einer Aussenpause stellt die Lehrperson die Handhygiene der Lerngruppe sicher.
- **Pausenbereiche:** Grundsätzlich gelten **der grosse Hof B sowie die erweiterte Pausenzone Münsterplatz** als Pausenhöfe. **Es gilt vollumfängliche Maskenpflicht.** Hof Bau A ist nur als Eingang zum und als Ausgang vom Schulareal und zur Mensa sowie zum Abstellen und Abholen von Velos in Betrieb. Hof C/D ist als Aufenthaltsort für Pausen dem Kindergarten und der Primarschule Münsterplatz vorbehalten.

### **Raumkonzept**

- Organisation Klassenzimmer/Unterrichtszimmer: Das Mobiliar wurde nach Vorgaben der Behörden eingerichtet (1.5m Abstand zwischen den Personen) und darf nicht verschoben werden (Markierungen am Boden). Jede Schülerin/jeder Schüler belegt nur den

ihr/ihm fix zugewiesenen Platz im Unterrichtszimmer. Zu diesem Zweck sind die Stühle/Tische nummeriert. Die Klassen- und die Fachlehrpersonen sind verpflichtet, die aktuellen Sitzplatzlisten pro Raum/Lerngruppe auf dem entsprechenden Ilias-Ordner bereitzustellen.

- Alle Lehrpersonen, welche eine Klasse/Gruppe in diesem Raum unterrichten, sind für deren strikte Einhaltung verantwortlich. Die SPF-, Kunstfach-, IB-Kurs-, Drittsprach- und Förderlehrpersonen führen jeweils eine eigene Sitzplatzliste.
- Jede Lehrperson kann jederzeit über die jeweilige Sitzplatzordnung und die Präsenzliste der jeweiligen Lektion Auskunft erteilen (Contact Tracing).
- Maximale Personenzahl pro Zimmer: Vor dem Eingang zu jedem Klassenzimmer gibt unter dem Raumbelungsplan ein Schild Auskunft über die Raumgrösse sowie der unter geltenden BAG-Vorgaben maximal zulässigen Belegung. Diese darf auf keinen Fall überschritten werden.

#### **Tagesablauf:**

- **Die Unterrichtszimmer werden täglich 30 Minuten vor der ersten Morgenlektion** von den Assistenten und der Mediothekarin **geöffnet**, damit alle Schülerinnen und Schüler sich beim Eintreffen im GM unverzüglich an ihren Sitzplatz begeben können.
- **Die erste am Morgen im Zimmer unterrichtende Lehrperson ist spätestens 15 Minuten vor Lektionsbeginn vor Ort** und lüftet dieses ausgiebig durch.
- Die Zimmertüren sind nach Möglichkeit während der Lektionen offen zu halten.
- **Alle Innenräume sind regelmässig und so oft wie möglich gut zu durchlüften**, um die Luftzirkulation zu ermöglichen und das Ansteckungsrisiko durch ausgeatmete Aerosole zu reduzieren: Entweder zum Stosslüften Türe schliessen oder zum Querlüften Fenster im Gang ebenfalls öffnen.
- **Wir empfehlen weiterhin dringend, angemessen warme Kleidung und bei Bedarf eine Woldecke für die jeweilige Tagestemperatur ins Klassenzimmer mitzunehmen.**
- Sämtliche Materialien inkl. Woldecken sind bei Nichtgebrauch zwingend im Fach unter dem zugewiesenen Tisch oder im Spind/Ersatzspind zu verstauen.
- Bei Zimmerwechsel (nur für klassenübergreifende Schwerpunktfach-, Ergänzungsfach-, Kunstfach-, IB-Kurse, Drittsprache und Förderunterricht sowie für den Alternativunterricht statt Sport!) gilt generell, dass das alte Unterrichtszimmer spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsschluss verlassen werden muss und das neue Zimmer frühestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden darf. Die Lehrpersonen sorgen für das entsprechende Zeitmanagement.
- Zum Essen und Trinken sitzen im grossen Hof Bau B max. 4 Personen pro Tischeinheit unter Einhaltung der Distanzregel (1.5m) an den signalisierten Plätzen. Bis unmittelbar vor und nach sowie ausserhalb der Verpflegungssituation gilt an den Aussentischen vollumfänglich Maskenpflicht.
- Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern während ihrer Unterrichtszeit an den Aussensitzplätzen im Hof B ist nur mit physischer Aufsichtspräsenz der Lehrperson unter Einhaltung des Schutzkonzepts zulässig Die genutzten Arbeitsoberflächen sind danach durch die Lehrperson mit dem vorhandenen Desinfektionsspray zu reinigen.
- Das Fachzimmer B O3 054 (Bildnerisches Gestalten) verfügt über zwei zusätzliche Arbeitsplätze in den angrenzenden Fensternischen im Gang.
- In den blauen Lern- und Arbeitszonen der Gänge im 1. und 2. OG von Bau B sind Plätze, welche zur Verfügung stehen, entsprechend gekennzeichnet. Die Nutzung gesperrter Plätze ist untersagt.
- Die Mediothek ist von 08:00-11:45 Uhr und von 12:30-16:30 Uhr geöffnet. Die Medienrückgabe findet über den grünen Medieneinwurf rechts vor dem Mediothekseingang statt. In der **Mediothek** stehen in limitierter Zahl nummerierte **Arbeitsplätze** zur Verfügung. Die Mediothekarin weist die Arbeitsplätze verbindlich zu, führt eine Contact Tracing-Liste und stellt die Einhaltung der Schutzmassnahmen sicher.

- Im **Lernzentrum**, welches GM-Schüler\*innen **ausserhalb ihres Pensums von 08:00-17:45 Uhr zum selbständigen Arbeiten** offen steht, stehen ebenfalls limitierte nummerierte Arbeitsplätze zur Verfügung. Während der Stützkurslektionen können sich Schülerinnen und Schüler hier fachliche Unterstützung zu holen. Sie erhalten von der zuständigen Aufsicht einen Sitzplatz zugeteilt. Die Aufsicht haltenden Personen führen eine Anwesenheitsliste mit Vermerk des zugeteilten Arbeitsplatzes und halten diese jederzeit verfügbar. Die Computerarbeitsplätze im Lernzentrum bleiben bis auf weiteres gesperrt.

### **Unterrichtskonzept**

- Der Unterricht wird seit dem 10. August 2020 in Ganzklassen durchgeführt. Die verbindlichen Informationen zum persönlichen Stundenplan entnehmen Sie den auf der Homepage [www.gmbasel.ch](http://www.gmbasel.ch) publizierten Unterrichtspensen.
- Klassenübergreifende Kurse: Die klassenübergreifenden Kurse (Schwerpunktfach, Kunstfach, IB-Tracks, Ergänzungsfach, Förderunterricht, Drittsprache) können unter Einhaltung der BAG-Vorschriften (Abstände und Platzbedarf pro Person) in den zugeteilten Räumen durchgeführt werden. Nachträgliche Gruppenwechsel sind aufgrund der einschränkenden Schutzvorgaben ausgeschlossen.

### **Verpflegung**

**Die Mensa** ist seit 10. August 2020 in Koordination mit dem Mensabetreiber Parterre Basel – mit aufgehobener Selbstbedienung – wieder geöffnet (ab Januar 2021: Rüstzeug GmbH). Für die Mensen an den Schulen ist über das Schutzkonzept für den Gastronomiebereich hinaus sicherzustellen, dass es zu keiner zusätzlichen Durchmischung der Gruppen (Klassen, Kurse) mit Kontakten von mehr als 15 Minuten unter Nichteinhaltung der Abstandsregeln kommt. Die Maskenpflicht entfällt nur während der Dauer des Essens am Tisch und unter Wahrung des Mindestabstands von 1.5m. In der Mensa steht eine limitierte Zahl abstandsgerecht gekennzeichnete Sitzplätze an Ein- und Zweipersonentischen bereit. Im Hof Bau B steht eine reduzierte Anzahl überdachter Sitzplätze gemäss BAG-Abstandsnormen bereit. Es ist strikte untersagt, Mobiliar umzuplatzieren.

- Wenn es zeitlich und von der Distanz möglich ist, empfehlen wir, das Mittagessen zuhause einzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die über Mittag nicht nachhause gehen können, können ein Picknick in die Schule mitbringen oder sich in der schuleigenen Mensa verpflegen. Der Gang in die Stadt während der Pausen ist weiterhin möglichst zu unterlassen.
- **Die Verpflegung** kann entweder am eigenen Platz **im zugeteilten Klassenzimmer, im Essensbereich der Mensa oder auf den bezeichneten Picknickplätzen im Hof B** eingenommen werden. Zu diesem Zweck werden alle Klassenzimmer über Mittag offen gelassen. Es darf im eigenen Klassenzimmer am eigenen Platz, nicht aber in anderen Fachzimmern gepicknickt werden. Der traditionelle Ordnungsdienst der Klassen ist bis auf weiteres aufgehoben.
- **Die Picknickplätze** im Hof B sind überdacht und mit Seitenwänden gegen Wind geschützt, nach den vom BAG vorgegebenen Abstandsregeln eingerichtet und werden täglich gereinigt. Zum Essen stehen max. 4 Plätze pro Tisch zur Verfügung. Diese sind klar signalisiert. Schülerinnen und Schüler, die keinen freien Picknickplatz im Hof B oder in der Mensa haben, steht das Klassenzimmer zur Verfügung. Abfall ist in den bereitgestellten Abfallbehältern in der Mensa/im Hof bzw. im Klassenzimmer zu entsorgen.
- Kein Picknick in den Gängen: Damit die Sicherheits- und Abstandsregeln des BAG für die Innenbereiche eingehalten werden können, ist das Picknicken in den möblierten Gängen untersagt.
- Die Mikrowellengeräte in der Mensa stehen wieder zur Verfügung. Sämtliche Nutzer\*innen sind aufgefordert, die Hygieneregeln konsequent einzuhalten.



- Jede Klasse ist für das Sauberhalten des eigenen Klassenzimmers und jede/r Schülerin und Schüler für die Reinigung des genutzten Essplatzes verantwortlich. Die Klassenlehrperson bespricht dazu mit ihrer Klasse die konkrete Handhabung und setzt diese mit Unterstützung ihres Klassenteams durch.

#### **6.4 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer medizinischen Indikation**

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler gemäss Definition BAG<sup>3</sup> lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) des Gesundheitsdepartementes (061 267 90 00, [schularzt@bs.ch](mailto:schularzt@bs.ch)) ein ärztliches Attest ein. Der KID wird nach Abklärung der medizinischen Situation gemeinsam mit der Bildungsinstitution eine Empfehlung von möglichen Schutzmassnahmen abgeben. Der KID berät auch Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder andere Personen, die im gleichen Haushalt leben und als besonders gefährdete Personen gelten, in Bezug auf den Schulbesuch und allfällige Schutzmassnahmen.

#### **7. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen**

Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»<sup>4</sup>.

Schülerinnen und Schüler, die sich in **Quarantäne** begeben müssen **oder** ein **positives Covid-19-Testresultat** erhalten haben, gehen wie im **GM-Infoblatt „Allgemeine Informationen UND Anleitung Abmeldung“** vor: <https://www.gmbasel.ch/aktuelles/faq-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-an-den-gymnasien> (passwortgeschützter Bereich der GM-Homepage).

#### **8. Besonders gefährdete Lehrpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende**

Besonders gefährdete Lehrpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG<sup>5</sup> lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen der Schulleitung ein ärztliches Attest ein. Primär sollen sie gemäss Angaben des BAG wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt gemäss HR BS<sup>6</sup>.

#### **9. Fragen**

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter <https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

#### **10. Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen gelten ab dem 23. November 2020 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 20. November 2020

<sup>3</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrde-menschen.html>

<sup>4</sup> Aktuelle Fassung unter [www.coronavirus.bs.ch/schulen](http://www.coronavirus.bs.ch/schulen) und unter [www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheitsmerkblaetter](http://www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheitsmerkblaetter)

<sup>5</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrde-menschen.html>

<sup>6</sup> <https://www.edubs.ch/intern/personal/informationen/personalinformationen-1>